

Reglement Seilialpschiessen

1. Ziel und Zweck

Das Seilialpschiessen ist ein Familienanlass der Feldschützengesellschaft Schattenhalb zur Pflege der guten Kameradschaft und Geselligkeit, es soll alljährlich vom amtierenden Vorstand organisiert werden.

2. Teilnahmeberechtigung

- 2.1 Teilnahme - und wanderpreisberechtigt sind alle Schützen, die der Feldschützengesellschaft Schattenhalb angehören.
- 2.2 Junioren (vor dem JS-Alter), deren ein Elternteil obige Bedingungen erfüllt oder in der Gemeinde Schattenhalb wohnhaft sind, sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.
- 2.3 Schützen, die Mitglieder der Feldschützengesellschaft Schattenhalb sind, die Bundesübungen aber mit einer anderen Gesellschaft schiessen, sowie Schützen anderer Gesellschaften können "Ausserkonkurrenz" zum Wettkampf zugelassen werden. Sie sind nicht wanderpreisberechtigt. Sie umkämpfen jedoch den Spezialpreis „AK-Wanderpreis“.

3 Schiessprogramm

- 3.1 Es wird auf die Feldscheibe B mit 5-er Einteilung geschossen:
3 x 1 Schuss in je 1 Minute
3 x 3 Schuss in je 1 Minute
Probeschüsse: keine
- 3.2 Das Resultat setzt sich zusammen aus dem Total der 12 Schüsse (Maximum 60 Punkte).
- 3.3 Wertung:
5-er = 86 - 100
4-er = 61 - 85
3-er = Figur
2-er = 21 - Figur
1-er = 1 - 20
- 3.4 Veteranen (ab 60-jährig) dürfen aufgelegt schiessen.
Der beste Tiefschuss aus der letzten Serie rangiert. Bei gleichem Tiefschuss entscheidet das Alter.

4 Auszeichnungen

- 4.1 Für 48 und mehr Punkte wird eine Anerkennungskarte abgegeben. Veteranen und Junioren erhalten die Anerkennungskarte mit 46 Punkten. Für 12 Figurentreffen wird ebenfalls eine Anerkennungskarte abgegeben.
- 4.2 Für die ersten 8 Anerkennungskarten von Mitgliedern der FS Schattenhalb wird ein Lorbeer-Kopfkrantz überreicht.
- 4.3 Für die ersten 16, sowie für jede weitere 8-te Anerkennungskarte von Mitgliedern der FS Schattenhalb, erhält der Gewinner eine Stabell mit Inschrift.
- 4.4 Schützen, welche Ausserkonkurrenz teilnehmen, erhalten die Anerkennungskarte ebenfalls zu den gleichen Bedingungen. Die Karten werden mit dem Vermerk „AK“ gekennzeichnet. Ihnen wird mit der 12-ten Anerkennungskarte ein Lorbeerkrantz abgegeben. Stabellenberechtigt sind sie nicht.

5 Preise

5.1 Wanderpreise

Wanderpreisberechtigt sind die in 2. 1 und 2. 2 genannten Schützen.

5.1.1 1. Wanderpreis: Seilkanne

Die Seilkanne wird jedes Mal dem Tagessieger für die Dauer eines Jahres übergeben. Die Kanne soll während 10 Jahren umkämpft werden. Kann ein Schütze vor Ablauf dieser 10 Jahre die Kanne dreimal gewinnen, so geht sie in seinen endgültigen Besitz über. Während der definierten Laufzeit wird alle Jahre eine Gesamtrangliste erstellt. Kann die Kanne während der definierten Laufzeit nicht vergeben werden, wird Sie am Absenden des 11. Jahres nach folgender Regelung an den definitiven Gewinner abgegeben:

1. Nach Anzahl Teilnahmen
2. Nach tieferen Rangpunkten aller 10 Ranglisten

5.1.2 2. Wanderpreis:

Der 2. Wanderpreis wird analog dem ersten Wanderpreis vergeben.

5.1.3 3. Wanderpreis:

Der Wanderpreis wird jedes Mal dem Tagesdritten für die Dauer eines Jahres übergeben. Der 3. Wanderpreis muss vom gleichen Schützen zweimal gewonnen werden, um in seinen endgültigen Besitz überzugehen. Die Laufzeit ist unbegrenzt.

5.2 Spezialpreise

5.2.1 Veteranen - Wanderpreis

Der Veteranen-Wanderpreis muss vom gleichen Schützen zweimal gewonnen werden, damit er in dessen Besitz übergeht.

5.2.2 Junioren - Wanderpreis:

Es sind alle Juniorinnen und Junioren gemäss 2.2 gabenberechtigt. Das heisst: Junioren und Juniorinnen zwischen 10 und 20 Jahren. Der Jahrgang ist massgebend. Von dem Jahr an, in welchem das 10. Altersjahr erreicht wird, bis zu dem Jahr, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird.

Der Junioren-Wanderpreis muss vom gleichen Schützen zweimal gewonnen werden, damit er in dessen Besitz übergeht.

5.2.3 Damen - Wanderpreis:

Wanderpreisberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Damen, mit Ausnahme der in Artikel 2.3 genannten Schützinnen.

Der Damen-Wanderpreis wird analog der Regelung vom 1. Wanderpreis vergeben.

5.2.4 AK-Wanderpreis

Der AK-Wanderpreis wird jedes Mal dem bestplatzierten Schützen, welcher ausser Konkurrenz schießt, für die Dauer eines Jahres übergeben.

Der AK-Wanderpreis soll während 10 Jahren umkämpft werden.

Die 6 besten Rangresultate werden addiert und ergeben den Gewinner des AK-Wanderpreises. Der Schütze mit den wenigsten Rangpunkten gewinnt. Bei Punktegleichheit entscheidet das höhere Alter. Bei 3 maligen Gewinn des gleichen Schützen, geht der Wanderpreis in seinen endgültigen Besitz über.

Erreicht kein Schütze 6 Resultate, bleibt der AK-Wanderpreis im Umlauf bis der erste Schütze 6 Mal teilgenommen hat.

5.3 Mehrfachgewinn von Wanderpreisen

Erzielt ein Veteran, Junior oder eine Dame das höchste/zweithöchste/dritthöchste Tagesresultat und ist gleichzeitig bester Veteran/ Junior/ Dame, erhält er zu dem gewonnen 1. / 2. oder 3. Wanderpreis auch den Spezialpreis

5.4 Haftung für Wanderpreise und Spezialpreise

Jeder Gewinner eines Wander- und Spezialpreises ist für diesen verantwortlich und hat ihn sorgfältig zu behandeln. Für Schäden an Wander- und Spezialpreisen haftet der jeweilige Besitzer. Die Gravur mit Name, Vorname, Jahrgang und Trefferpunkten geht zu Lasten des Gewinners. Die nicht endgültig gewonnenen Wander- und Spezialpreise sind jeweils am nächsten Seilialpschiessen dem Vorstand abzugeben.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Das vorliegende Reglement kann von der Generalversammlung jederzeit abgeändert oder aufgelöst werden. Die Bedingungen der Wander- und Spezialpreisspender sind zu berücksichtigen.

6.2 Das vorliegende "Reglement Seilialpschiessen" ist an der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. März 2012 angenommen worden und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Ergänzungen.

Schattenhalb, 03.03.2012

Der Präsident

Der Sekretär

W. Enz

A.Maurer

Reglement Seilialpschiessen

Anhang 1

An der Generalversammlung vom 02.03.2018 wurde unter Traktandum 11 folgende Anpassung zum „Kapitel 4 – Auszeichnungen“ des bestehenden Reglement Seilialpschiessen beschlossen.

4 Auszeichnungen

4.3-1 Anstelle des Bezuges einer Stabelle gemäss Punkt 4.3 können zu den gleichen Bedingungen auch Kranzkarten im Wert von CHF 200.- bezogen werden.

Schattenhalb, 02.03.2018

Der Präsident

Der Sekretär

M. Wiedemeier

A. Maurer